Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 1.1.2008	Änderungen bzw. neue Fassung		
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:		
§ 1 Rechtsform und Nutzerkreis	§ 1 Rechtsform, Nutzer und Nutzungsberechtigung		
(1) Das Bürgerhaus Hilden wird als öffentliche Einrichtung betrieben.	(1) Das Bürgerhaus wird als öffentliche Einrichtung für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere Hildener Bürger/innen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.		
(2) Das Bürgerhaus steht insbesondere Hildener Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Hilden ansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zur Verfügung.	<ul> <li>(2) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit schriftlicher Genehmigung des/der Bürgermeisters/in der Stadt Hilden zulässig.</li> <li>(3) Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich an den/die Bürgermeister/in, Amt für Gebäudewirtschaft, zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:</li> </ul>		
(3) Eine Nutzung des Bürgerhauses durch Musikgruppen zu Probezwecken ist unzulässig.	<ul> <li>Name, Vorname und Anschrift des/der Antragstellers/in bzw. des/der Veranstalters/in</li> <li>Telefonnummer, ggf. mobile Telefonnummer und E-Mail-Adresse</li> <li>Benennung des gewünschten Raumes</li> <li>Art der Veranstaltung</li> </ul>		

- maximale Teilnehmerzahl
- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung incl. Vor- und Nachbereitung
- Gewerbetreibende/r
- Erhebung eines Eintrittsgeldes

Der/die Antragsteller/in gilt als Verantwortlicher der Veranstaltung.

Ohne schriftlichen Antrag wird eine Vorreservierung längstens für 14 Tage aufrechterhalten.

- (4) Nutzungen des Bürgerhauses (z.B. Musikgruppen zu Probezwecken), die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu stören sowie Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, sind unzulässig.
- (5) Der/Die Nutzer/-in ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte, auch teilweise, nicht gestattet; des Weiteren zeichnet er/sie sich verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(4) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Hilden sowie nach Zahlung der Nutzungsgebühr zulässig. Aus dem Nutzungsantrag müssen sich die Nutzungsart, die Zeitdauer sowie die Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen ergeben.

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Im Bürgerhaus werden Nutzungsinteressenten auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist montags bis donnerstags bis 22:30 Uhr und freitags und samstags bis 01:00 Uhr des Folgetages möglich.
- (2) Das Bürgerhaus ist geschlossen
- an Sonn- und Feiertagen,
- während vier Wochen innerhalb der Sommerferien sowie
- innerhalb der Weihnachtsferien.

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Im Bürgerhaus werden auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzung der Räume des Bürgerhauses zu Veranstaltungszwecken ist montags bis donnerstags bis maximal 22.30 Uhr und freitags sowie samstags bis 1.00 Uhr des Folgetages möglich.
- (3) Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet sein, dass der/die Nutzer/in und eventuelle Besucher/innen das Bürgerhaus mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen haben. Bei nichtvertraglicher

Ausweitung der Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung entsprechend des Gebührentarifs zzgl. 10% Bearbeitungszuschlag von der Gesamtgebühr.

- (4) Die Nutzung des Bürgerhaus ist ausgeschlossen
  - > an Sonn- und Feiertagen,
  - > für vier Wochen innerhalb der Sommerferien,
  - > während der Weihnachtsferien,
  - > wenn Baumaßnahmen wie Reparatur- oder Wartungsarbeiten am oder im Gebäude oder an technischen Anlagen eine Nutzung nicht erlauben.

# § 3 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur gestattet, wenn der Bürgermeister -Hauptamt- dieser vorher zugestimmt hat.
- (2) Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet sein, dass der/die Nutzer/in das Bürgerhaus mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen hat.
- (3) Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das Gleiche gilt für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind.

(4) Es dürfen eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters eingebracht werden. Für diese übernimmt die Stadt

# § 3 Nutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das gilt ebenso für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind.
- (3) Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters eingebracht werden. Für diese übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Die Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Hausmeister und nach seiner Weisung befestigt werden. Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der/die Nutzer/in die eingebrachten Gegenstände und entstandenen Abfall zu beseitigen. Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung entfernt. Die Kosten hierfür trägt der/die Nutzer/in.
- (4) Dem/der Nutzer/in ist es untersagt, bei der Veranstaltung Einweggeschirr und -besteck zu verwenden.

Hilden keine Haftung. Die Dekorationen müssen schwerentflammbar sein und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Hausmeister befestigt werden. Nach der Veranstaltung hat der/die Nutzer/in die eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung entfernt. Die Kosten hierfür trägt der/die Nutzer/in. (5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und

- ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer/ innen zu sorgen.
- (6) Sofern dem/der Nutzer/in Schlüssel für Räume oder Schränke überlassen werden, ist er/sie, solange er/sie die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss der Räume bzw. Schränke verantwortlich.
- (5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer/innen zu sorgen.
- (6) Alle Räumlichkeiten sowie Nebenräume, Flure, Toiletten und Zuwegungen sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und besenrein zu verlassen. Kommt der/die Nutzer/in seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, so gehen die Kosten für die Durchführung der Reinigung zu dessen/deren Lasten.
- (7) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt frei zu halten; Notbeleuchtungen, Feuerlöscher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden.
- (8) Sofern dem/der Nutzer/in Schlüssel für Haus, Räume oder Schränke überlassen werden, ist er/sie, solange er/sie die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich.
- (9) Im gesamten Bürgerhaus gilt absolutes Rauchverbot.

# § 4 Genehmigungen (neu)

(1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so ist der/die Nutzer/in verpflichtet, diese rechtzeitig zu erwirken. Diese sind auf Verlangen der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachzuweisen.

Die Nutzungsgenehmigung gilt als nicht erteilt, wenn

- der Nachweis erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird und/oder
- > eine verlangte Haftpflichtversicherung nach § 5 Nr. 7 nicht nachgewiesen wird.
- (2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Steuern, Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer, sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu entrichten.

# § 4 Haftung

- (1) Der/Die Nutzer/in haftet auch ohne eigenes Verschulden in vollem Umfang für alle Schäden am Gebäude oder seiner Einrichtung, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von ihr/ihm veranlassten Ausstattung entstehen.
- (2) Der/Die Nutzer/in hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen, die für die Veranstaltung notwendig sind, müssen von dem/der Nutzer/in rechtzeitig beantragt werden. Diese sind auf Verlangen der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 5-13 des Versammlungsgesetzes gelten entsprechend auch für nichtöffentliche Veranstaltungen.

#### § 5 Haftung

- (1) Der/Die Nutzer/in stellt die Stadt Hilden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste, Besucher, Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und weiteren Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Hilden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (2) Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hilden soweit der Schaden nicht von der Stadt oder ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Schäden sind der Stadt Hilden von dem/der Nutzer/in unverzüglich nach Feststellung zu melden, damit sie sofort in Augenschein genommen werden können. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.
- (3) Für alle Schäden am Gebäude oder/und seiner Einrichtung, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von dem/der Nutzer/in veranlassten Ausstattung entstehen, haftet der/die Nutzer/in auch ohne eigenes Verschulden in vollem Umfang. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,-- € verlangen.

- (4) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden gegenüber dem/der Nutzer/in nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für durch den/der Nutzer/in eingebrachte Gegenstände, Kleidung oder andere Wertsachen übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung.
- (5) Für Schäden an Personen oder Sachen während der Nutzungszeit im Gebäude haftet die Stadt Hilden nur, wenn der Schaden von einem/einer Verantwortlichen der Stadt Hilden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Schäden sind der Stadt Hilden von dem/der Nutzer/in unverzüglich nach Feststellung zu melden, damit sie sofort in Augenschein genommen werden können. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.
- (5) Die Vorschriften der §§ 5-13 des Versammlungsgesetzes gelten entsprechend auch für nichtöffentliche Veranstaltungen.

- (6) Der/Die Nutzer/in hat die Räumlichkeiten mit Ablauf der Nutzungszeit in dem Zustand wieder zu übergeben, in dem sie sich bei Beginn der Nutzung befanden. Anderenfalls ist die Stadt Hilden berechtigt, die Räumlichkeiten auf Kosten des/der Nutzers/in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Gleiches gilt für Schäden am Mobiliar und Inventar.
- (6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden gegenüber dem/der Nutzer/in nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, die Stadt Hilden von allen Ansprüchen dritter Personen wegen o. g. Schäden freizustellen, soweit sie nicht auf Verschulden der Stadt beruhen. Die Stadt Hilden kann verlangen, dass der/die Nutzer/in zur Abdeckung der nach dieser Satzung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese der Stadt Hilden rechtzeitig vor der Veranstaltung nachweist.
- (7) Auf Verlangen der Stadt Hilden ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

#### § 5 Hausrecht

### § 6 Hausrecht

(1) Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem/der Nutzer/in und den Besuchern/innen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des/der Nutzers/in nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt.

(1) Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte (z. B. Hausmeister) üben gegenüber dem/der Nutzer/in das Hausrecht aus. In Ausübung dessen ist den Anweisungen und Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Hausrecht nach dem Versammlungsgesetz des/der Nutzers/in gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt.

(2) Die vorgesehene Besucherzahl für die Cafeteria darf nicht überschritten werden. Zulässig sind 75 Personen. Für die Einhaltung dieser Höchstbesucherzahl ist der/die Veranstalter/in verantwortlich. Ein Verstoß verletzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ermächtigt die Stadt, eine sofortige Räumung bzw. Teilräumung durchzuführen. Ebenso sind aus statischen Gründen Tanzveranstaltungen in der Cafeteria untersagt.

- (2) Dienstkräften der Stadtverwaltung, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.
- (3) Die im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgelegte Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung dieser Besucherhöchstzahl ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Ein Verstoß verletzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ermächtigt die Stadt Hilden und somit deren Vertreter, eine sofortige Räumung bzw. Teilräumung durchzuführen.
- (4) Veranstaltungen mit Tanz sind untersagt.

# § 6 Widerruf der Genehmigung

Die Stadt Hilden ist berechtigt, entschädigungslos eine Nutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn

- 1. außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erfordern,
- 2. die Stadt Hilden die Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
- 3. der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder Genehmigungen nach § 4 Abs. 2 nicht vorgelegt wird,
- 4. eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgewiesen wird,
- 5. die festgesetzte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist oder
- 6. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit

#### § 7 Widerruf der Genehmigung / Rücktritt durch den/die Nutzer/in

- (1) Die Stadt Hilden kann entsprechend der Vorschriften des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung widerrufen.
- (2) Der/die Nutzer/in kann bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag ohne Angabe von Gründen gebührenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist schriftlich beim Bürgermeister anzuzeigen. Wird die Veranstaltung später abgesagt, erhält die Stadt Hilden eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr als Ausfallentschädigung.

und/oder Ordnung durch eine Veranstaltung befürchten lassen. § 8 Nutzungsgebühren § 7 Nutzungsgebühren (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des (1) Eine Gebührenpflicht besteht bei der Nutzung von Räumlichkeiten und Bürgerhauses werden Nutzungsgebühren erhoben. Einrichtungen des Bürgerhauses entsprechend des Gebührentarifs nach § 9. (2) Die Gebühren werden in dem Genehmigungsbescheid festgesetzt (2) Die Gebühren werden im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgesetzt und sind von dem/der Nutzer/in unter Beachtung des in der und sind von dem/der Nutzer/in unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins - in der Regel vor der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins auf eines der Konten der Veranstaltung - auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen. Der genaue Stadtkasse einzuzahlen. Fälligkeitstermin wird festgelegt. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben. (3) Bei Wiederholungsnutzung werden die Zahlungstermine im (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei vorheriger vollständiger Genehmigungsbescheid festgesetzt. Zahlung der Nutzungsgebühr. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben. (Alter Absatz 3 gestrichen) (4) Bei Veranstaltungen von finanzschwachen Antragstellern wie z. B. (4) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger Hildener Vereine, gemeinnütziger Selbsthilfegruppen, die mit ihrer Veranstaltung wohltätige oder im Hildener Verbände oder Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband öffentlichen Interesse liegende Zwecke erfüllen, kann die Verwaltung angehören bzw. gemeinnützig sind, ist eine Reduzierung der Gebühren um auf die Erhebung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise 50 % möglich, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird. Entsprechende verzichten, soweit für die jeweilige Veranstaltung kein Eintrittsgeld Nachweise sind dem Antrag beizufügen. erhoben wird. (5) Sofern der/die Nutzer/in von der Nutzungsgenehmigung keinen (5) Der Volkshochschul-Zweckverband Hilden Haan zahlt für die Nutzung der Gebrauch machen möchte, kann die Gebühr erstattet werden, wenn ein Räume eine Gebühr, die dem jeweiligen Entgelt für die Nutzung von Räumen entsprechender schriftlicher Antrag vor dem Nutzungstermin eingereicht in Schulen durch Schulfremde entspricht. (Alte Fassung Absatz 5 entfällt) wird. (6) Die Gebühren für die Nutzung der Räume (§ 8, Ziffern 1.1 bis 1.9)

(6) Nutzergruppen:

erhöhen sich um 50 % bei gewerblichen Veranstaltungen oder

Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird. Dies gilt nicht für

Veranstaltungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan.	
veranstaltungen des volkshochschur-zweckverbandes i iliden-maan.	Nutzergruppe I:
	Alle Nutzungen ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes von Hildener Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Vereine und
	Verbände, politische Parteien, kulturelle Veranstaltungen, freie
	Wohlfahrtsverbände). Bei Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes
	werden die Nutzungsgebühren der Nutzergruppe I um 30 % erhöht und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.
	Nutzergruppe II:
	Nutzungen durch ortsansässige Gewerbetreibende ohne Erhebung eines
	Eintrittsgeldes. Bei Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes wird ein Aufschlag in Höhe von 30 % auf die Nutzungsgebühren der Nutzergruppe
	II erhoben und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.
(7) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der einzelnen Räume des Bürgerhauses richtet sich überwiegend nach der Größe dieser Räume	
sowie in eingeschränktem Umfang nach der unterschiedlichen	(7) Bei Nutzung durch auswärtige Nutzer/innen wird auf die jeweilige
Ausstattung. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtung und der Kücheneinrichtung richtet sich nach der	Nutzungsgebühr ein weiterer Aufschlag in Höhe von 30 % berechnet und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.
Lebensdauer sowie dem Wiederbeschaffungswert.	volle e-Betrage auf- bzw. abgerundet.
(9) Zur Zahlung der feetgeestzten Cahühr ist vernflichtet wer den	
(8) Zur Zahlung der festgesetzten Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses Hilden gestellt hat. Mehrere	
Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.	
	Absatz 8 entfällt
§ 8 Gebührentarife	§ 9 Gebührentarife:
(1) Es werden folgende Nutzungsgebühren je Veranstaltung und Tag (bis	(1) Für die Überlassung der Räume wird je Veranstaltung und Tag eine
1.00 Uhr des Folgetages) erhoben:	Gebühr entsprechend der Nutzergruppen nach den nachfolgenden
	Gebührentarifen erhoben:

Tarif bis 3	Tarif über 3			
Std.	Std. ( € )	Nutzergruppe I:		
(€)			Bis 3	Jede weitere
1. Räume1.1 Cafeteria mit Küche +Erweiterung43,0086,00				Stunde
, ,		Bürgersaal	72,00 €	22,00€
,		Cafeteria	46,00€	14,00€
, ,			52.00 €	16,00€
,			,	11,00 €
, ,			,	
,		Weitere Räume	9,00 €	3,00 €
			D: 0	1. 1
7,00	14,00	Raume		Jede weitere Stunde
		Bürgersaal		32,00 €
		Cafeteria	69,00€	21,00 €
		Cafeteria + Erweiterung	78,00€	23,00€
		Alter Ratssaal	54,00 €	16,00€
		Weitere Räume	13,50 €	4,00 €
		Tachnicaha Augatattung		Gebühr
2. Einrichtungsgegenstände/Technische Ausstattung				pauschal
26,00	26,00			29,00 €
15,00	15,00			17,00 €
10,00	10,00			11,00 €
20,00	20,00			22,00 €
		Audioaniage (Durgersaai)		44,00 €
40,00	40,00	Flügel		250,00 €
250,00	250,00			4,00 €
				5,00 €
		Stehpult		5,00 €
	Std. (€)  43,00 38,00 5,00 30,00 60,00 21,00 10,00 7,00 7,00 7,00 15,00 10,00 20,00 40,00	Std. (€)       Std. (€)         43,00       86,00         38,00       76,00         5,00       10,00         30,00       60,00         60,00       120,00         21,00       42,00         10,00       20,00         7,00       14,00         7,00       14,00         15,00       15,00         10,00       20,00         40,00       40,00	Std. (€)         Std. (€)         Nutzergruppe I:           #3,00         86,00         38,00         76,00           5,00         10,00         2afeteria         Cafeteria + Erweiterung           60,00         120,00         Alter Ratssaal         Weitere Räume           10,00         20,00         Nutzergruppe II:         Räume           8ürgersaal         Cafeteria + Erweiterung         Räume           8ürgersaal         Cafeteria - Cafeteria         Cafeteria + Erweiterung           Alter Ratssaal         Weitere Räume           Weitere Räume         Technische Ausstattung (soweit verfügbar)         Fernseher           Mobile Musik-/Mikrofonanka         Overheadprojektor/Leinwa           Audioanlage (Bürgersaal)         Beamer im Bürgersaal           Flügel         Flügel	Std. (€)         Std. (€)         Nutzergruppe I:           ## Ausstattung         Raume         Bis 3 Stunden           Bürgersaal         72,00 €           Cafeteria         46,00 €           Cafeteria         46,00 €           Cafeteria         46,00 €           Cafeteria + Erweiterung         52,00 €           Alter Ratssaal         36,00 €           Weitere Räume         9,00 €           Nutzergruppe II:         Räume           Bürgersaal         108,00 €           Cafeteria + Erweiterung         78,00 €           Alter Ratssaal         54,00 €           Cafeteria + Erweiterung         78,00 €           Alter Ratssaal         54,00 €           Weitere Räume         13,50 €           Technische Ausstattung (soweit verfügbar)         Fernseher           Mobile Musik-/Mikrofonanlage         Overheadprojektor/Leinwand           Audioanlage (Bürgersaal)         Beamer im Bürgersaal           Flügel         Stellwand

<ul> <li>(2) Weiterhin gelten folgende Sonderregelungen:</li> <li>- Die Überlassung des Flügels erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch das Kulturamt.</li> <li>- Der Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan zahlt für die Nutzung der Räume eine Gebühr, die dem jeweiligen Entgelt für die Nutzung von Räumen in Schulen durch Schulfremde entspricht.</li> <li>Hiervon ausgeschlossen ist der Alte Ratssaal.</li> </ul>	(2) Über die Bereitstellung des Flügels entscheidet im Einzelfall das Kulturamt der Stadt Hilden.		
§ 9 Ausnahmen	§ 10 Ausnahmen		
Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister.	Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der/die Bürgermeister/in.		
§ 10 In-Kraft-Treten	§ 11 In-Kraft-Treten		
Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses Hilden und die Gebührensatzung für das Bürgerhaus Hilden - jeweils vom 17.7.1991 - außer Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 1.1.2008 außer Kraft.		